

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.03.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.03.2021 und des Rates am 24.03.2021

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der frühzeitigen Beteiligung am 18.08.2020 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB			
1	Öffentlichkeit		
	Es wurden keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.		
Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der Offenlage vom 04.01.2021 bis 05.02.2021 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom		
	Es wurden keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.		
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 08.09.2020 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB			
1	Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb – Postfach 10 07 63, 47707 Krefeld Schreiben vom 02.10.2020		
	Zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise: Erdbebengefährdung Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist. Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Bestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen. Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen: • Stadt Erkelenz, Gemarkung Erkelenz: 2/T <u>Bemerkung:</u> DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründung, Stützbauwerke und	Der Hinweis des geologischen Dienstes zur Erdbebengefährdung ist in der Begründung zum Ursprungsbebauungsplan Nr. XXII enthalten. Darauf wird in der 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII verwiesen.	Die Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW zur Erdbebengefährdung wird zur Kenntnis genommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.03.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.03.2021 und des Rates am 24.03.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	geotechnische Aspekte“. Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149: 2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. Dies gilt insbesondere z. B. für große Wohnanlagen etc. Baugrund Es verlaufen zwei Störungen durch das Plangebiet. Der Wockerather Sprung verläuft von Nord-Nord-West nach Süd-Süd-Ost, in etwa parallel zum Weg „Zur Kuckumer Festwiese“ durch den westlichen Bereich des Plangebietes. Der Venrather Sprung verläuft von Nord-West nach Süd-Ost und schneidet die nördliche Ecke des Plangebietes. Beide Störungen sind nach dem Kenntnisstand des Geologischen Dienstes NRW nicht seismisch aktiv. Der exakte Verlauf der Störungen ist nicht bekannt. Deshalb wird vom GD NRW ein Bereich von jeweils 100 m rechts und links der jeweiligen Störungslinie für den möglichen Störungsverlauf ausgewiesen. Das Areal befindet sich im durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus beeinflussten Bereich. Dadurch kann es zu Bodenbewegungen kommen. In Bereichen mit inhomogenem Untergrund möglicherweise auch zu ungleichmäßigen Bewegungen. Zur Abklärung einer möglichen Beeinflussung durch Sumpfungsmaßnahmen im Rheinischen Braunkohlenrevier und für die Ermittlung der genauen Störungsverläufe empfehle ich, soweit dies nicht bereits geschehen, eine Anfrage bei der RWE Power AG zu stellen. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.	Der Hinweis des geologischen Dienstes zum Baugrund wird zur Kenntnis genommen. Siehe hierzu auch Stellungnahme RWE Power AG vom 06.11.2020 (Ifd. Nr. 7). Ein Hinweis zu Sumpfungsmaßnahmen und möglichen Bodenbewegungen durch späteren Grundwasserwiederanstieg ist im Ursprungsbebauungsplan aufgenommen. Im Zuge der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurde die RWE Power AG, mit Schreiben vom 08.09.2020 um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten.	Die Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW zum Baugrund wird zur Kenntnis genommen.
2	Landwirtschaftskammer NRW, Gereonstr. 80, 41747 Viersen Schreiben vom 07.10.2020		
	Zu den Änderungen nehmen wir wie folgt Stellung: Flächennutzungsplan Durch die Planungen sollen höchstwertige Ackerflächen bebaut werden. Dem Verlust hinzuzurechnen sind noch die weiterhin als Landwirtschaftsflächen dargestellten Randflächen um das Bebauungsplangebiet, da diese in extensives Dauergrünland mit Baumbesatz umgewandelt werden sollen. Aufgrund der Umsiedlungssituation in Folge des Braunkohletagebaus werden Bedenken gegen die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen von uns jedoch zurückgestellt. Da Betriebsansiedlungen in Nähe der (neuen) Betriebsflächen nicht möglich bzw. nicht gewollt sind, wird aus agrarstruktureller Sicht die Arrondierung der landwirtschaftlichen Betriebsstätten bei gleichzeitiger Anbindung an die neue Ortschaft als Alternativlösung begrüßt.	Der Hinweis der Landwirtschaftskammer NRW zur 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath) wird zur Kenntnis genommen.	Der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW wird zur Kenntnis genommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.03.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.03.2021 und des Rates am 24.03.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
3	Bezirksregierung Köln, Dezernat 54 – Wasserwirtschaft – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz, 50606 Köln Mail vom 08.10.2020		
	Zum o.g. Verfahren nehme ich wie folgt Stellung: Mit der 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte plant die Stadt Erkelenz südöstlich des bestehenden Umsiedlungsstandortes in einem 15,4 ha großen Plangebiet ein Dorfgebiet festzusetzen. Das neu festgesetzte Dorfgebiet soll der Umsiedlung von landwirtschaftlichen Betrieben aus den Umsiedlungsorten dienen. Der Flächennutzungsplan der Stadt Erkelenz stellt das Plangebiet aktuell als Fläche für die Landwirtschaft dar. Dieser wird im Parallelverfahren geändert (31. Änderung), sodass die Voraussetzung für die geplante Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte geschaffen wird. Die Bezirksregierung Köln setzt zum besonderen Schutz der öffentlichen Trinkwasserversorgung Wasserschutzgebiete fest. In diesen Gebieten können Handlungen verboten oder eingeschränkt, sowie die Duldung von Maßnahmen angeordnet werden. Der betroffene Änderungsbereich grenzt an dem Flurstück 137 unmittelbar an das Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnungsanlage Mennekrath an, für das die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes geplant ist. Für den angrenzenden Bereich wird, nach aktuellem Planungsstand, voraussichtlich die Wasserschutzzone III A festgesetzt. Faktisch liegt das Planungsgebiet jedoch außerhalb des geplanten Wasserschutzgebietes. Dies ist in den vorgelegten Unterlagen und Berichten nicht korrekt dargestellt. Unabhängig davon handelt es sich um einen Planungszustand, sodass sich die Grenzen der Schutzzonen im weiteren Verfahren eventuell noch verschieben könnten. Unter Umständen sind Überschneidungen zukünftig theoretisch möglich. Darüber hinaus befinden sich die geplante Schutzzone I bzw. die bestehenden Fassungsanlagen teilweise lediglich in einer Entfernung unter 300 m zum geplanten Vorhaben. Da das Wasserschutzgebiet bislang im Planungszustand vorliegt, rege ich an geplante unterirdische Bebauungen und die Entwässerung mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen. Da die Ansiedlung von Hofstellen geplant ist und somit auch hofnahe Flächen für Acker- und Weiseland bereitgestellt werden, rege ich auch hier hinsichtlich der Nutzung eine Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde an. Hinsichtlich der Belange des Grundwasserschutzes in Bezug auf das geplante Wasserschutzgebiet Wegberg-Uevekoven und Erkelenz-Mennekrath bestehen gegenüber der Änderung und Erweiterung des	Der Hinweis der Bezirksregierung Köln wird zur Kenntnis genommen. Der Geltungsbereich der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath) liegt innerhalb der am 05.12.2015 außer Kraft getretenen ordnungsbehördlichen Verordnung vom 07.11.2011 zur Festsetzung der Wasserschutzgebiete Wegberg-Uevekoven und Erkelenz-Mennekrath festgesetzten Wasserschutzzone. Innerhalb des im Flächennutzungsplan dargestellten Bereiches der außer Kraft getretenen ehemaligen Schutzzone IIIb ist eine neue Wasserschutzzone in Planung. Diese voraussichtlich ebenfalls in die Kategorie IIIb einzustufende neu geplante Wasserschutzzone überdeckt im Nordosten zu etwa 75% den Geltungsbereich der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath). Der Hinweis auf geplante Wasserschutz-zonen wird in die 31. Änderung des Flächennutzungs-	Die Stellungnahme der Bezirksregierung Köln Dezernat 54 - Wasserwirtschaft - einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz zu geplanten Wasserschutz-zonen wird zur Kenntnis genommen und als Hinweis in die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath) aufgenommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.03.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.03.2021 und des Rates am 24.03.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte keine Bedenken. Grundsätzlich sollte zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage jedoch darauf verzichtet werden, die Planung noch näher in Richtung der bestehenden Fassungsanlagen zu verlagern. Dies sollte auch bei zukünftigen Änderungen und Planungen berücksichtigt werden. Darüber hinaus gilt zum Schutz des Grundwassers generell die Allgemeine Sorgfaltspflicht nach § 5 des Wasserhaushaltsgesetzes. Demnach ist „Jede Person (...) verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um 1. Eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden, 2. Eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen, 3. Die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und 4. Eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.“ Die geplante Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte liegt teilweise innerhalb der Schutzzone III B des geplanten Wasserschutzgebietes Reststrauch. Das geplante Wasserschutzgebiet Reststrauch und die entsprechende Gewinnungsanlage liegen im Zuständigkeitsbereich der BR Düsseldorf, sodass ich in diesem Zusammenhang darauf hinweise, die BR Düsseldorf ebenfalls zu beteiligen. Ansonsten erkenne ich keine Betroffenheit in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde). Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.	planes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath) aufgenommen. Der Hinweis der Bezirksregierung Köln die Bezirksregierung Düsseldorf zu beteiligen wird zur Kenntnis genommen. Die Bezirksregierung Düsseldorf wird im Rahmen der Offenlage beteiligt.	Die Stellungnahme der Bezirksregierung Köln Dezernat 54 - Wasserwirtschaft - einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz wird zur Kenntnis genommen und die Bezirksregierung Düsseldorf im Rahmen der Offenlage beteiligt.
4	Kreis Heinsberg, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung – Planung, Mobilität, Klimaschutz -, Valkenburger Str. 45, 52525 Heinsberg Schreiben vom 02.10.2020		
	Nachfolgend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zum o.g. Verfahren. Seitens der unteren Bodenschutzbehörde, der unteren Naturschutzbehörde sowie der unteren Wasserbehörde werden keine Bedenken geäußert. Das Gesundheitsamt sowie die untere Immissionsschutzbehörde nehmen wie folgt Stellung: Gesundheitsamt: Aus amtsärztlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Bauvorhaben, sofern die Immissionsgrenzwerte der TA-Lärm und TA-Luft eingehalten werden und eine gesundheitliche Beeinträchtigung	Der Hinweis des Gesundheitsamtes wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Einhaltung von TA-Lärm und TA-Luft wird auf die schalltechnische Untersuchung zur Verkehrsgäruschklausur und die Untersuchung der Geruchsmissionen (Gutachten Accon / Köln, Oktober 2020) verwiesen. Die Grenzwerte der Geruchsmissions-Richtlinie (GIRL) werden eingehalten.	Die Stellungnahme des Gesundheitsamtes des Kreises Heinsberg, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung wird zur Kenntnis genommen

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.03.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.03.2021 und des Rates am 24.03.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	der umliegenden Bevölkerung auch durch Altlasten des Bodens nicht zu besorgen ist. Untere Immissionsschutzbehörde: Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben erhebliche Bedenken. Meine Bedenken können ausgeräumt werden, wenn im parallel laufenden B-Plan-Verfahren durch eine schalltechnische Immissionsprognose sowie eine Geruchsimmissionsprognose nach GIRL nachgewiesen wird, dass an den maßgeblichen Immissionsorten keine schädlichen Umwelteinwirkungen auftreten.	ten. Der Hinweis der Unteren Immissionsschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Nachweise einer schalltechnischen Immissionsprognose und Geruchsimmissionsprognose wird auf die schalltechnische Untersuchung zur Verkehrsgerauschsituation und die Untersuchung der Geruchsimmissionen (Gutachten Accon / Köln, Oktober 2020) verwiesen. Im Ergebnis werden die Orientierungswerte für Mischgebiete bzw. Dorfgebiete lediglich im Beurteilungszeitraum nachts geringfügig um ca. 3 dB(A) überschritten. Dementsprechend wurden im Bebauungsplan Lärmpegelbereiche festgesetzt. Die Gutachten zu Geruch und Schall wurden zwischenzeitlich mit dem Kreis Heinsberg abgestimmt.	Die Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Heinsberg, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung wird zur Kenntnis genommen.
5	Bezirksregierung Arnsberg, Postfach, 44025 Dortmund Schreiben vom 22.09.2020		
	Zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise: Das Vorhaben liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Union 190“ im Eigentum der RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln. Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides. Az.: 61.42.63 – 2000 – 1-) von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 – 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle. Folgendes sollte berücksichtigt werden: Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentaugbaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.	Der Hinweis der Bezirksregierung Arnsberg zur Lage des Plangebietes der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath) über auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis der Bezirksregierung Arnsberg zu Grundwasserabsenkungen wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis zu Grundwasserabsenkungen und möglichen Bodenbewegungen durch späteren Grundwasserwiederanstieg wird aufgenommen.	Die Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg zur Lage des Plangebietes der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath) über auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg zu Grundwasserabsenkungen wird zur Kenntnis genommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.03.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.03.2021 und des Rates am 24.03.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen, soweit noch nicht erfolgt, diesbezüglich eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.	Im Zuge der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurde die RWE Power AG (s. 6), sowie der Erftverband mit dem Schreiben vom 08.09.2020 um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Der Erftverband hat keine Stellungnahme abgegeben.	
6	RWE Power AG, Liegenschaften und Liegenschaftsbetreuung, Stüttgenweg 2, 50935 Köln Schreiben vom 06.11.2020		
	Über die Abteilung Liegenschaftsprojekte der RWE Power AG erreichte uns Ihre Anfrage nach einer Stellungnahme aus Bergschadensgesichtspunkten. Wir haben Ihrer Anfrage geprüft und teilen Ihnen mit, dass wir hierzu aus Bergschadensgesichtspunkten keine Bedenken gegenüber einer bauleitplanerischen Entwicklung und einer Bebauung vorzubringen haben. Bezüglich der laut Ihrer Information vom Geologischen Dienst NRW angesprochenen geologischen Störungen im Bereich des o. g. Plangebietes teilen wir Ihnen folgendes mit: In den uns zur Verfügung stehenden geologischen Karten ist im Bereich des Bebauungsplanes XXII eine vermutete tektonische Störung ausgewiesen. Hierbei ist zu beachten, dass die Darstellungsgenauigkeit der tektonischen Störungen in den geologischen Karten aufgrund der Konstruktionsgrundlagen im Bereich von einigen hundert Metern liegt. Schädliche Auswirkungen auf Bauwerke können zudem jedoch <u>nur</u> sogenannte bewegungsaktive tektonische Störungen haben. Aufgrund der Auswertungsergebnisse unserer in der Vergangenheit in Erkelenz und Umgebung durchgeführten Präzisionshöhenmessungen ist hier keine derartige Bewegungsaktivität zu verzeichnen und somit eine Bergschadensgefährdung durch den Braunkohlenbergbau nicht erkennbar. Eine Berücksichtigung der vom Geologischen Dienst NRW angegebenen Störungen im Plangebiet ist somit nicht notwendig. Eine Kopie dieses Schreibens übersenden wir an die Abteilung Liegenschaftsprojekte der RWE Power AG.	Der Hinweis der RWE Power AG wird zur Kenntnis genommen. RWE Power weist bezüglich der beiden vom Geologischen Dienst angesprochenen möglichen Störungen darauf hin, dass aufgrund vorliegender Auswertungsergebnisse keine Bewegungsaktivitäten und somit keine Bergschadengefährdung vorliegt. Eine Berücksichtigung tektonischer Störzonen ist nicht notwendig. Siehe hierzu Stellungnahme Geologischer Dienst NRW vom 02.10.2020 (Ifd. Nr. 2).	Die Stellungnahme der RWE Power AG wird zur Kenntnis genommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.03.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.03.2021 und des Rates am 24.03.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 23.12.2020 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB			
1	Bezirksregierung Köln, Dezernat 54, Wasserwirtschaft, Robert-Schumann-Str. 51, 52066 Aachen Schreiben vom 04.02.2021		
	Zum oben genannten Verfahren nehme ich wie folgt Stellung: Mit der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte geschaffen werden. Hierzu ist im Flächennutzungsplan die Darstellung von gemischten Bauflächen und Flächen für Versorgungsanlagen, Abwasserbeseitigung und Hauptversorgungsleitungen erforderlich. Die Gesamtgröße des Änderungsbereiches beträgt etwa 10 ha. Die Bezirksregierung Köln setzt zum besonderen Schutz der öffentlichen Trinkwasserversorgung Wasserschutzgebiete fest. In diesen Gebieten können Handlungen verboten oder eingeschränkt, sowie die Duldung von Maßnahmen angeordnet werden. Der betroffene Änderungsbereich grenzt im Westen bzw. Südwesten unmittelbar an das Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnungsanlage Mennekrahn an, für das die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes geplant ist. Für den angrenzenden Bereich wird, nach aktuellem Planungsstand, voraussichtlich die Wasserschutzzone III A festgesetzt. Die aktuelle Abgrenzung ist auch öffentlich einsehbar unter dem Fachinformationssystem ELWAS (https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf). Unabhängig davon handelt es sich um einen Planungszustand, sodass sich die Grenzen der Schutzzone im weiteren Verfahren eventuell noch verschieben könnten. Darüber hinaus befinden sich die geplante Schutzzone I bzw. die bestehenden Fassungsanlagen teilweise lediglich einer Entfernung unter 300 m zum geplanten Vorhaben. Da das Wasserschutzgebiet bislang im Planungszustand vorliegt, rege ich an, geplante unterirdische Bauwerke und die Entwässerung mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen. Erfahrungsgemäß sind in Wasserschutzgebietsverordnungen in der Schutzzone III A auch Regelungen hinsichtlich der Versickerung von Niederschlagswasser getroffen. Da die Ansiedlung von Hofstellen geplant ist und somit auch hofnahe Flächen für Acker- und Weideland bereitgestellt werden, rege ich auch hier hinsichtlich der Nutzung eine Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde an. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass auch diesbezüglich in Wasserschutzgebietsverordnungen erfahrungsgemäß diverse Verbots- und Genehmigungstatbestände geregelt werden, z. B. hinsichtlich der Lagerung von mineralischem und Wirtschaftsdünger oder der Freilandtierhaltung. Hinsichtlich der Belange des Grundwasserschutzes in Bezug auf das geplante Wasserschutzgebiet Wegberg-Uevekoven und Erkelenz-Mennekrahn bestehen gegenüber der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gemischte Bauflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath),	Der Hinweis der Bezirksregierung Köln zu geplanten Wasserschutzgebieten wird zur Kenntnis genommen. Der Geltungsbereich der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath) liegt innerhalb der am 05.12.2015 außer Kraft getretenen ordnungsbehördlichen Verordnung vom 07.11.2011 zur Festsetzung der Wasserschutzgebiete Wegberg-Uevekoven und Erkelenz-Mennekrahn festgesetzten Wasserschutzzone. Innerhalb des Geltungsbereiches der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath) ist eine neue Wasserschutzzone in Planung. Der Hinweis auf geplante Wasserschutzgebiete wird in die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath) aufgenommen. Auf die Begründung der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath) wird verwiesen.	Die Stellungnahme der Bezirksregierung Köln Dezernat 54 - Wasserwirtschaft zu geplanten Wasserschutzgebieten wird zur Kenntnis genommen und als Hinweis in die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath) aufgenommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.03.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.03.2021 und des Rates am 24.03.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Erkelenz-Mitte keine generellen Bedenken. Grundsätzlich sollte zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage jedoch darauf verzichtet werden, die Planung noch näher in Richtung der bestehenden Fassungsanlagen zu verlagern. Dies sollte auch bei zukünftigen Änderungen und Planungen berücksichtigt werden. Darüber hinaus gilt zum Schutz des Grundwassers generell die Allgemeine Sorgfaltspflicht nach § 5 des Wasserhaushaltsgesetzes. Demnach ist „Jede Person (...) verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um 1. Eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden, 2. Eine Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen. 3. Die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und 4. Eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.“ Die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes (Gemischte Bauflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte liegt teilweise innerhalb der Schutzzone III B des geplanten Wasserschutzgebietes Reststrauch. Unter anderem wird auf Seite 8 des Begründungsteils angeführt, dass im Nordosten 75 % des Geltungsbereiches von einer geplanten Wasserschutzzone III b überdeckt wird. Dabei handelt es sich meiner Ansicht nach um das Wasserschutzgebiet Reststrauch und nicht um das WSG Wegberg-Uevekoven bzw. Erkelenz-Mennekrath. Das geplante Wasserschutzgebiet Reststrauch und die entsprechende Gewinnungsanlage liegen im Zuständigkeitsbereich der BR Düsseldorf, so dass ich in diesem Zusammenhang darauf hinweise, die BR Düsseldorf ebenfalls zu beteiligen Ansonsten erkenne ich keine Betroffenheit in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde). Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.	Die Bezirksregierung Düsseldorf wurde entsprechend beteiligt und hat zur geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken.	
2	Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54 – Sachgebiet Grundwasser/ Wasserversorgung, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf Schreiben vom 19.02.2021		
	Anhand der mitgeschickten Planunterlagen stelle ich eine Betroffenheit der Zone 3B des geplanten Wasserschutzgebiets Reststrauch fest. Das Vorhaben liegt damit im Einzugsgebiet einer öffentlichen Trinkwasserversorgung. Die Bebauung könnte zu einer weiteren Flächenversiegelung im Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnung führen, sodass untersucht werden sollte, ob eine Regenwasserversickerung grundwasserverträglich möglich ist. Gegen die Änderung des FNP bestehen aber aus Sicht des Sachgebietes Wasserversorgung/ Grundwasser keine Bedenken.	Der Hinweis der Bezirksregierung Düsseldorf zur geplanten Wasserschutzzone Reststrauch wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Realisierung der geplanten Regenwasserversickerungsanlagen werden die zuständigen Behörden bzw. Wasserversorger entsprechend eingebunden.	Die Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 54 - Sachgebiet Grundwasser/ Wasserversorgung wird zur Kenntnis genommen. .

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.03.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.03.2021 und des Rates am 24.03.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
3	Kreisverwaltung Heinsberg, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung, Valkenburger Str. 45, 52525 Heinsberg Schreiben vom 02.02.2021		
	Nachfolgend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zum o. g. Verfahren. Seitens der Unteren Bodenschutzbehörde, der Unteren Immissionsschutzbehörde, der Unteren Naturschutzbehörde sowie der Unteren Wasserbehörde werden keine Bedenken geäußert. Das Gesundheitsamt nimmt wie folgt Stellung: Aus amtsärztlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Bauvorhaben, sofern die Immissionswerte der TA-Lärm und TA-Luft eingehalten werden und eine gesundheitliche Beeinträchtigung der umliegenden Bevölkerung auch durch Altlasten des Bodens nicht zu besorgen ist. Der Grundwasserschutz muss gewährleistet sein.	Der Hinweis des Gesundheitsamtes wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Einhaltung von TA-Lärm und TA-Luft wird auf die schalltechnische Untersuchung zur Verkehrsräuschsituation und die Untersuchung der Geruchsimmissionen (Gutachten Accon / Köln, Oktober 2020) verwiesen. Die Grenzwerte der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) werden eingehalten. Altlasten sowie eine Gefährdung des Grundwassers sind im Geltungsbereich der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath) nicht zu erwarten. Hier wird auf den Umweltbericht verwiesen.	Die Stellungnahme des Gesundheitsamtes des Kreises Heinsberg, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung wird zur Kenntnis genommen.
4.	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Gereonstr. 80, 41747 Viersen Schreiben vom 27.01.2021		
	Ihre Abwägungen und Beschlussvorschläge zu unserer Stellungnahme vom 07.10.2020 haben wir zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Anregung, die Durchfahrts Höhe der Bahnunterführung zu vergrößern, verweisen Sie darauf, dass dies außerhalb des aktuellen Bauleitplanverfahrens stünde und Baulastträger der Bahnbrücke nicht die Stadt Erkelenz sei. Formal ist beides zutreffend. Was die Betrachtung der landwirtschaftlichen Wegeverbindungen betrifft, haben die Umsiedlungsstandorte dennoch Nutzungsverlagerungen innerhalb des landwirtschaftlichen Wegenetzes zur Folge. Zum Zweiten könnte die Verbesserung der Durchgängigkeit alternativ durch Tieferlegung des Wirtschaftsweges erfolgen. Mit den aktuellen Unterlagen liegt nun auch die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung vor, die einen externen Bedarf ausweist. Dieser soll auf drei landwirtschaftlichen (Teil-)Flächen gedeckt werden. Aufgrund der Lage und geringen Größe dieser Flächen sowie der Kombination mit CEF-Maßnahmen werden Bedenken gegen die Inanspruchnahme weiterer landwirtschaftlicher Flächen (vgl. § 15 Abs. 3 BNatSchG) zurückgestellt.	Der Hinweis der Landwirtschaftskammer NRW zur Durchfahrts Höhe der Bahnunterführung wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung der Tieferlegung des Wirtschaftsweges an der Bahnunterführung liegt außerhalb des Geltungsbereiches der 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII und kann nicht in der Bauleitplanung berücksichtigt werden.	Der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW zur Durchfahrts Höhe der Bahnunterführung wird zur Kenntnis genommen.
5.	LVR, Dezernat 9, 50663 Köln Schreiben vom 26.01.2021		
	Zu der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz nehme ich nachfolgend aus Sicht	Die Hinweise des LVR werden zur Kenntnis genom-	Die Stellungnahme des LVR, Dezernat

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.03.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.03.2021 und des Rates am 24.03.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	der LR-Abteilung Kulturlandschaftspflege Stellung. Allgemeine Hinweise Zu den Kernkompetenzen des Landschaftsverbandes Rheinland zählt die Kulturlandschaftspflege. Im Sinne des ROG (208) befasst sich diese mit den historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften im Rheinland. Übergreifend regelt das ROG § 2 Abs. 2 Nr. 5: „Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten.“ Aus kulturlandschaftlicher Sicht sind für den Landschaftsverband Rheinland folgende Untersuchungsgegenstände bedeutsam: - Die im § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB aufgelisteten Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie - Die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannte Landschaftspflege sowie die ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz nach § 1 a Abs. 2 und 3 BauGB, - Die in § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG geforderte Bewahrung historisch gewachsener Kulturlandschaften zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. 2. Anmerkungen zur Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Im dargelegten Umweltbericht sind die im Umkreis befindlichen kulturhistorischen Gegebenheiten umfänglich wiedergegeben worden. Eine Betroffenheit von der vorgelegten Planung ist aus Sicht der Kulturlandschaftspflege nicht zu erwarten. Gegen die Planung werden daher aus kulturlandschaftlicher Fachsicht zurzeit keine Bedenken erhoben. Für Fragen und Beratung stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.	men.	9 wird zur Kenntnis genommen.
6.	Ertfverband, Postfach 1320, 50103 Bergheim Schreiben vom 29.01.2021		
	Wie Sie aus dem beiliegenden Lageplan ersehen können, befinden sich im o. g. Plangebiet aktive oder inaktive Grundwassermessstellen des Landesgrundwasserdienstes. Aktive Grundwassermessstellen sind notwendige Instrumente der Gewässerunterhaltung nach § 91 Wasserhaushaltsgesetz. Daher sind ihre Zugänglichkeit und ihr Bestand dauerhaft zu wahren. Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass inaktive Grundwassermessstellen, die nicht zurückgebaut und verfüllt worden sind, die Tragfähigkeit des	Der Hinweis des Ertfverbandes zu aktiven oder inaktiven Grundwassermessstellen wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird in die Begründung der 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII aufgenommen.	Die Stellungnahme des Ertfverbandes wird zur Kenntnis genommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.03.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.03.2021 und des Rates am 24.03.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Baugrundes beeinflussen können. Sollte innerhalb eines 200 m Korridors der Baumaßnahme eine Grundwassermessstelle liegen, dann ist zum Zwecke der Einweisung vor Beginn der Maßnahme mit dem entsprechenden Eigentümer der Grundwassermessstelle Kontakt aufzunehmen. Für weitergehende Informationen über die Grundwassermessstellen wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, email: grundwasserstand@lanov.nrw.de Grundwassermessstellen des Ertverbandes sind nicht betroffen. Wir weisen darauf hin, dass die abgegebenen Pläne den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wiedergeben. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen.		
7.	Bezirksregierung Köln, Dezernat 54, Wasserwirtschaft, Robert-Schumann-Straße 51, 52066 Aachen Schreiben vom 11.01.2021		
	Sie hatten mich mit Ihren o. g. Schreiben am 23.12.2020 beteiligt und mir das beschlossene Abwägungsergebnis zur Verfügung gestellt. Zu dem Abwägungsergebnis habe ich die folgenden Anmerkungen: In dem Abwägungsergebnis ist die Kategorie der geplanten Schutzzone des WSG Erkelenz-Mennekrath nicht korrekt benannt, da voraussichtlich die Schutzzone IIIA festgesetzt wird. In den Unterlagen wird dargestellt, dass es sich um die Zone IIIB handelt. Dies habe ich bereits in meiner ersten Stellungnahme angemerkt. Darüber hinaus habe ich in meiner ursprünglichen Stellungnahme darauf hingewiesen, dass die geplanten WSG Rheindahlen und Reststrauch ebenfalls betroffen sind, jedoch in der Zuständigkeit der BR Düsseldorf liegen. In diesem Fall handelt es sich auch jeweils um die Schutzzone IIIB. Dies hätte in der Begründung z. B. unter Kapitel 3.4 ergänzt werden können, aber die zuvor genannten Wasserschutzgebiete werden leider nicht betrachtet. Abschließend nochmals der Hinweis, dass nach der Festsetzung der Wasserschutzgebiete, Handlungen verboten oder eingeschränkt, sowie die Duldung von Maßnahmen von Maßnahmen angeordnet werden können. Bei Rückfragen können Sie sich gerne an Herrn Niklas Biermann (0221-147-3727) wenden. Ansonsten erkenne ich keine Betroffenheit in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde)	Der Hinweis der Bezirksregierung Köln zu geplanten Wasserschutzzonen wird zur Kenntnis genommen. Der Geltungsbereich der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath) liegt innerhalb der am 05.12.2015 außer Kraft getretenen ordnungsbehördlichen Verordnung vom 07.11.2011 zur Festsetzung der Wasserschutzgebiete Wegberg-Uevekoven und Erkelenz-Mennekrath festgesetzten Wasserschutzzone. Innerhalb des Geltungsbereiches der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath) ist eine neue Wasserschutzzone in Planung. Der Hinweis auf geplante Wasserschutzzonen wird in die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath) aufgenommen. Auf die Begründung der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath) wird verwiesen.	Die Stellungnahme der Bezirksregierung Köln Dezernat 54 - Wasserwirtschaft zu geplanten Wasserschutzzonen wird zur Kenntnis genommen und als Hinweis in die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath) aufgenommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.03.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.03.2021 und des Rates am 24.03.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

Abbildung 1: Anlage zur Stellungnahme des Erftverbands

